

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über militärische Zusammenarbeit; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Im Hinblick auf die Erweiterungsstrategie der Europäischen Kommission für den Westbalkan sowie das geplante verstärkte Engagement der Europäischen Union, die europäische Perspektive für den Westbalkan uneingeschränkt zu unterstützen, und zur Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten, nehmen Angehörige des Bundesheeres zunehmend an internationalen Ausbildungs- und Übungsaktivitäten in Regionen mit prioritärem sicherheitspolitischen Interesse teil, insbesondere in der Region des Westbalkans.

Zu diesem Zweck soll nunmehr ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über militärische Zusammenarbeit geschlossen werden, welches insbesondere die Bereiche der Zusammenarbeit sowie die gemeinsamen Tätigkeiten im Fall der Entsendung von Truppen einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei näher regelt.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens umfasst gemäß Art. 5 folgende Bereiche:

- 1) Verteidigungs- und Sicherheitspolitik;
- 2) militärisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- 3) militärisch-technische Zusammenarbeit;
- 4) militärische Schulung und Ausbildung;
- 5) Militärmedizin und -veterinärwissenschaft; sowie
- 6) andere Bereiche militärischer Zusammenarbeit, welche von den zuständigen Behörden vereinbart werden.

Die gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit umfassen gemäß Art. 6 folgende Bereiche:

- 1) offizielle Besuche;
- 2) Arbeitstreffen;
- 3) Erfahrungsaustausch und Konsultationen;
- 4) Teilnahme an militärischer Schulung und Ausbildung;
- 5) Teilnahme an Übungen;
- 6) Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Seminaren; sowie
- 7) andere Tätigkeiten, welche von den zuständigen Behörden vereinbart werden.

Gemäß der deklaratorischen Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 wird der Status der Angehörigen der Streitkräfte der Entsendepartei während ihrer Anwesenheit auf dem Hoheitsgebiet der Empfängerpartei, einschließlich Fragen der Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit, durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP SOFA) vom 19. Juni 1995, BGBl. III Nr. 136/1998 idF BGBl. III Nr. 178/2000, geregelt.

Festzuhalten ist, dass der rechtliche Rahmen dieses Übereinkommens nur im Fall einer konkreten Entsendung Anwendung findet. Die Entsendung von Truppen einer Vertragspartei und Aufnahme im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist auch weiterhin in jedem Anwendungsfall des Übereinkommens Gegenstand einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und bedarf einer vorherigen Genehmigung nach den nationalen Rechtsvorschriften; im Fall Österreichs nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, bzw. dem Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (TrAufG), BGBl. I Nr. 85/2009.

Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 5 KSE-BVG und § 4 TrAufG. Gemäß § 5 KSE-BVG und § 4 TrAufG ist die Bundesregierung ermächtigt, die Durchführung der Entsendung österreichischer Truppen ins Ausland bzw. die Rechtsstellung ausländischer Truppen im Inland im Rahmen des

Völkerrechts durch Übereinkommen mit dem jeweiligen Empfangs- bzw. Entsendestaat näher zu regeln.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, serbischer und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über militärische Zusammenarbeit genehmigen,
2. mich, die Bundesministerin für Landesverteidigung oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Übereinkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bei Vorliegen der in Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Voraussetzung zur Vornahme der Notifizierung gemäß dieser Bestimmung ermächtigen.

10. September 2021

i.V. Karl Nehammer, MSc
Bundesminister